**genereller Hinweis:**

**Die vorliegende Mustersatzung ist ein Muster für eine Vereinssatzung.**

**Generell sollte vor der Beschlussfassung einer Satzung diese zur Vorprüfung beim Amtsgericht und zuständigen Finanzamt eingereicht werden !!!**

Satzung

***Sportverein e.V.***

**vom – Datum -**

**§ 1 Name, Begriff, Sitz**

Der e.V. - folgend SV  - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern.

Der SV hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister Leipzig unter Nummer eingetragen.

Er ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr./ Das Geschäftsjahr läuft vom bis .

**§ 2 Zweck**

Der SV fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

* sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
* Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote,
* Trainings- und Wettkampfbetrieb

verwirklicht.

**§ 3 Grundsätze**

Der SV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der SV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SV

Mittel des SV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der SV ist politisch und konfessionell neutral.

Der SV ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

**§ 4 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen des SV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium/ Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

(Ordnungen, die von der MV/DV beschlossen werden sollen, hier aufführen. Allerdings sollten Ordnungen vom Vorstand/Präsidium im Grundsatz beschlossen werden).

Die Jugendordnung wird von der Vereinssportjugend im SV beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung durch das/ den Präsidium/ Vorstand des SV .

**§ 5 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahre bedarf der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Jahren.

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird mittels schriftlichem Antrag gestellt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand/ das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand/ das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes/ Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur **zum 31.12./ 30.06./ ...** eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden ***(Kündigungsfrist einfügen!*** z.B. Die Kündigung muss 4 Wochen vor Ende des jeweiligen Quartals erfolgen. – oder andere Regelung festlegen).

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den/ das Vorstand/ Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied

* Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
* Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
* mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein trotz ***zweimaliger*** schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der/ das Vorstand/ Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich ***mündlich oder schriftlich***zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von *zehn* Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer ***2/3-Mehrheit*** der anwesenden Präsidiums-/ Vorstandsmitglieder.Die Entscheidung ist schriftlich begründet und per eingeschriebenem Brief dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

**§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben. Die Höhe, die Zahlungsmodalitäten sowie die Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung festgelegt. Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen sind in der Beitragsordnung geregelt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(Sollten weitere „Gebühren“ erhoben werden, so müssen diese benannt werden – Aufnahmegebühren, eventuelle Umlagen etc. - siehe Ende der Mustersatzung)

**§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane des SV sind

* die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung,
* der/ das Vorstand/ Präsidium,
* der Jugendvollversammlung,
* der Jugendvorstand.

**§ 9 Mitglieder-/ Delegiertenversammlung**

Die MV/ DV ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig

* Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes/ Präsidiums,
* Bestätigung des jährlichen Haushaltplanes,
* Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsänderungen,
* Vereinsauflösung,
* Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
* weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben.

Die ordentliche MV/ DV findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ***I. Quartal*** statt.

MV/ DV sind vom Vorstand/ Präsidium durch schriftliche Einladung mit einer ***Frist*** von ***4 Wochen*** und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Die TO ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens ***zwei Wochen*** vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie 3 Tage vor Ende der Ladungsfrist an die letzte vom Mitglied beim Verein hinterlegte Adresse bzw. Mailadresse versendet wurde. Fehlerhafte Angaben gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Die MV/ DV ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.

***... und* *1/3 der stimmberechtigten Mitglieder*** anwesend sind. *(Variante)*

Die MV/ DV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Satzungsänderungen bedürfen einer ***3/4–Mehrheit*** (oder andere Regelung festlegen) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung.

Von der MV/ DV ist ein Protokoll anzufertigen und von ***drei*** (oder andere Anzahl entsprechend der Satzung festlegen) vertretungsberechtigten Vorstands-/ Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.

**§ 10 Außerordentliche Mitglieder-/ Delegiertenversammlung**

Eine außerordentliche MV/ DV ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn es ***mind. 1/4 aller Vereinsmitglieder*** unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand/ Präsidium verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den/ das Vorstand/ Präsidium mit einer Frist von … Wochen. Ablauf, Ladung und Abstimmung regeln sich analog § 9 der Satzung.

**§ 11 Der Vorstand/ Das Präsidium**

Der Vorstand/ Das Präsidium des SV **...** setzt sich zusammen aus der/ dem

* Vorsitzenden/ Präsidentin/ Präsidenten,
* stellvertretenden Vorsitzenden/ Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten,
* Schatzmeisterin/ Schatzmeister,
* Schriftführerin/ Schriftführer,
* Vorsitzenden der Vereinssportjugend (oder Jugendleiterin/ Jugendleiter),
* Geschäftsführerin/ Geschäftsführer (beratende Stimme)
* sowie bis zu **...**  weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand/ Das Präsidium wird durch die MV/ DV für die Dauer von Jahren gewählt. Vorstands-/ Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18 Lebensjahr vollendet haben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand/ Präsidium.

Scheidet ein Vorstands-/Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der restliche Vorstand/Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ernennung zu bestätigen.

Der Vorstand/Präsidium beleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand/ Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn ***mindestens die Hälfte der Mitglieder*** anwesend sind, darunter die/ der Vorsitzende/ Präsidentin/ Präsident oder die/ der stellv. Vorsitzende/ Vizepräsidentin/ Vizepräsident. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

* Vorbereitung/ Einberufung der MV/ DV sowie Aufstellung der Tagesordnung,
* Ausführung von Beschlüssen der MV/ DV,
* Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltplanes, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung.

Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. Satzungsänderungen, die durch das Finanzamt und/oder dem Amtsgericht vorgegeben werden, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit einer Frist von 4 Wochen nach Eintragung bekannt zu geben.

**§ 12 Rechtsvertretung**

Der SV wird von der/ dem Vorsitzenden/ Präsidentin/ Präsident, der/ dem stellv. Vorsitzenden/ Vizepräsidentin/ Vizepräsident, der/ dem Schatzmeisterin/ Schatzmeister, der/ dem Vorsitzenden der Vereinsportjugend und der/ dem Geschäftsführerin/ Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Jeweils ***zwei*** von ihnen, darunter immer die/ der Vorsitzende/ Präsidentin/ Präsident oder deren Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinsam.

**§ 13 Vereinssportjugend**

Die Vereinssportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und arbeitet auf der Grundlage einer eigenen Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes/ Präsidiums des Vereins.

Die/ Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch die Jugendvollversammlung gewählt und ist Mitglied des Vorstandes/ Präsidiums des Vereins.

**§ 14 Geschäftsstelle**

Der Vorstand/ Das Präsidium ist befugt, zur Wahrnehmung der Aufgaben des

SV einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen und eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern zu führen.

**§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstandist die Stadt Leipzig.

**§ 16 Auflösung des *SV***

Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer ***3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten***.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Leipzig e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand/ das Präsidium des SV .

**§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom ***xx.xx.20xx*** in Kraft.

Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

Die Mitglieder-/ Delegiertenversammlung vom ***xx.xx.20xx*** hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Mitglieder-/ Delegiertenversammlung vom ***xx.xx.20xx*** hat die Neufassung

der Satzung §§ ***xx*** und ***xx*** beschlossen.

**weitere wichtige Hinweise:**

Alle Quoten bzw. Mehrheiten, die in der Mustersatzung benannt sind, sind Vorschläge und können nach den individuellen Vorstellungen angepasst werden

Sollte im Verein die Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder gezahlt werden sollen, dann muss dafür eine Satzungsgrundlage geschaffen werden.

**§ … Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Vereins- und Organämter können neben der Vergütung für die Vereinstätigkeit als Übungsleiter tätig werden. Für diese Tätigkeit ist ein Übungsleitervertrag abzuschließen und die Vergütung erfolgt unabhängig von der Vergütung für die Vereinstätigkeit. Die Inhalte der beiden Tätigkeiten müssen sich deutlich unterscheiden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz-anspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von (hier eine Frist festsetzen) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

**ausführliches Beispiel für Satzungsregelung zu Beiträgen, Umlagen etc.:**

**§ … Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Weitere Regelungen wie Zahlungsmodalitäten und Fälligkeiten regelt die Beitragsordnung.

2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, zum Beispiel für die Absicherung des Wettkampfbetriebes der einzelnen Abteilungen und für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

5. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Aufnahmegebühr, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung entsprechend der Regelung der Beitragsordnung fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst.

6. Der Vorstand kann per Satzung ermächtigt werden, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Ergänzung zu

**§ Mitgliederversammlung**

Die Erfahrungen der Pandemie haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Möglichkeiten einer virtuellen MV/DV und zum schriftlichen Umlaufverfahren in die Satzung auf zu nehmen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann als Präsenz-, Hybrid- oder Onlineveranstaltung abgehalten werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vereinsvorstand.

Der Vorstand kann eine virtuelle Mitgliederversammlung verbindlich anordnen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliedersammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder zumutbar ist.

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung verschieben, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliedersammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Alternativ kann die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Abstimmungsverfahren in Textform erfolgen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen oder der Vorstand dies beschließt. Das Abstimmungsverfahren in Textform ist gültig, wenn sich innerhalb der festgelegten Frist von 2 Wochen mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich abgestimmt haben. Im abstimmungsverfahren in Textform entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

**andere Variante:**

Der Vorstand/Präsidium kann eine virtuelle Mitgliederversammlung verbindlich anordnen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliedersammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder zumutbar ist.

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung verschieben, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliedersammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Ergänzung zu

**§ Mitgliedsbeiträge**

Der Vorstand ist berechtigt, für absolute Ausnahmefälle wie investive Maßnahmen, Havarien u.a. die Zahlung einer Umlage pro Mitglied in Höhe von maximal einem Jahresbeitrag, auch nach Status und Lebensalter gestaffelt, zu beschließen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder

teilweise erlassen oder stunden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sich an

der Ableistung von Arbeitsstunden zu beteiligen. Eine ersatzweise Vergütung an den Verein

ist zulässig. Einzelheiten sind in einer Finanzordnung geregelt.

Nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit,

Aufnahmegebühren und (Sparten) Abteilungsumlagen zu erheben. (Die Höhe regelt die Finanzordnung.)

Oder andere Vatriante:

Die Höhe der Aufnahmegebühr legt die Mitgliederversammlung/Vorstand fest.

Die Höhe der Abteilungsumlage wird von der Abteilungsleitung vorgeschlagen, sie bedarf

der Bestätigung durch den Vorstand.

**§ Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung

beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden

diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer

Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

**§ Datenschutzrichtlinie**

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter

des Vereins erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der

Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung

kann der Vorstand/Präsidium des Vereins eine Datenschutzrichtlinie erlassen.